

VERORDNUNGSBLATT DES EVANGELISCHEN MILITÄRBISCHOFS

B1/1980*



Herausgegeben vom Evangelischen Militärbischof,
Jebensstraße 3, 10623 Berlin, Tel. 030/310181-102, E-Mail: ev.militaerbischof@hesb.de,
Internet: <http://www.militaerseelsorge.de> (EVANGELISCH/Militärbischof).

Vereinbarung

über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches bei der Evangelischen Kirchengemeinde Cochem

Die Evangelische Kirche im Rheinland, vertreten durch die Kirchenleitung,

und der Evangelische Militärbischof

schließen gem. Art. 6 des Vertrages der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957 (Militärseelsorgevertrag) und den dazu ergangenen Kirchengesetzen vom 7. und 8. März 1957 (Amtsblatt der EKD 1957 Nr. 162 und 164) in Verbindung mit § 1 des Kirchengesetzes zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 18. Januar 1963 (KABl. 1963 Seite 77) folgende Vereinbarung:

§ 1

Personaler und räumlicher Geltungsbereich

Für den Personenkreis von Art. 7 des Militärseelsorgevertrages wird bei der Evangelischen Kirchengemeinde Cochem ein personaler Seelsorgebereich gebildet.

§ 2

Teilnahme am Gemeindeleben

Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches nehmen am kirchlichen Gemeindeleben ihres Wohnortes teil.

§ 3

Mitgliedschaft im Presbyterium

Der Militärpfarrer ist stimmberechtigtes Mitglied des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Cochem.

§ 4

Predigtendienst

Der Militärpfarrer wird nach besonderer Vereinbarung am Predigtendienst der Evangelischen Kirchengemeinde Cochem angemessen beteiligt.

§ 5

Amtshandlungen

Unbeschadet der Zuständigkeit des Militärpfarrers besteht Einverständnis, daß die zum personalen Seelsorgebereich gehörenden Personen durch die Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Cochem betreut werden; der Vollzug einer Amtshandlung wird dem Militärpfarrer angezeigt. Auf Wunsch von Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs nimmt der Militärpfarrer die Amtshandlungen nach Abstimmung mit dem Ortspfarrer vor und zeigt sie diesem nach Vollzug an.

Soll der Militärpfarrer auf Wunsch der Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs die Konfirmation und die Vorbereitung dazu übernehmen, so muß gewährleistet sein, daß er gem. Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland sowohl den Unterricht in vollem Umfange selbst halten als auch die Konfirmation vollziehen kann. Den Kreis der von ihm zu unterrichtenden und zu konfirmierenden Kinder stellt der Militärpfarrer im Einvernehmen mit dem Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Cochem fest.

§ 6

Benutzung kirchlicher Gebäude

Die Evangelische Kirchengemeinde Cochem stellt ihre Kirchen und andere kirchliche Gebäude für Amtshandlungen des Militärpfarrers und kirchliche Veranstaltungen der Militärseelsorge gegen Übernahme der Kosten für Beleuchtung, Heizung und Reinigung zur Verfügung.

§ 7

Kollekten

Die Kollekten der Gemeindegottesdienste, die der Militärpfarrer hält, sind nach dem Kollektenplan der Evangelischen Kirche im Rheinland zu erheben und an die zuständige Gemeinde abzuführen. Kollekten an Tagen, die in dem amtlichen Kollektenplan als „frei

* Erstmals veröffentlicht im Verordnungsblatt des Evangelischen Militärbischofs Nr. 38 vom 1. Dezember 1980 (S. 2 - 3).

für Gemeindezwecke“ bezeichnet werden, können dem Militärfarrer zur Erfüllung seiner besonderen Aufgaben nach Beschluß des Presbyteriums überlassen werden.

§ 8

Stellung anderer Bestimmungen

Im übrigen gelten

- a) das Ergänzungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Militärseelsorgevertrag vom 8. März 1957;
- b) das Rheinische Durchführungsgesetz vom 18. Januar 1963;
- c) die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland;
- d) die Ordnungen der Evangelischen Kirchengemeinde Cochem.

§ 9

Aufhebung der Militärkirchengemeinde

Die Evangelische Militärkirchengemeinde Büchel-Brauheck im Kirchenkreis Koblenz wird mit Wirkung

vom 31. Dezember 1979 von der Evangelischen Kirche im Rheinland aufgehoben.

§ 10

Inkrafttreten

§ 9 dieser Vereinbarung tritt am 31. Dezember 1979, die anderen Bestimmungen am 1. Januar 1980 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1979

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

L. S.

gez. Lic. Karl Immer

gez. Dittrich

Pinneberg, den 17. Dezember 1979

Der Evangelische Militärbischof

L. S.

gez. Lehming